

Stiftungsurkunde

I. Name und Sitz

1. Unter dem **Namen** Stiftung Fintan (Rheinau) besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 17. März 1998 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit **Sitz** in Rheinau ZH.

II. Zweck

2. Die Stiftung fördert und unterstützt Initiativen und Projekte natürlicher und juristischer Personen, die sich **die Erhaltung und Steigerung der ökologischen und sozialen Qualität im Raum Rheinau** samt seiner historisch und ästhetisch wertvollen Bauten zur Aufgabe gestellt haben. Die Stiftung kann entsprechende Projekte in eigenem Namen führen oder durch Partnerbetriebe (= Destinatäre) führen lassen.

Auf dem Boden und im Rahmen entsprechender landwirtschaftlicher Tätigkeiten sollen dabei insbesondere hilfebedürftige Jugendliche und Erwachsene auf möglichst vielfältige Art Begleitung, Ausbildung, Betreuung und Heilung erfahren können.

3. Zwischen Stiftung und Destinatären besteht das Verhältnis einer vertraglich gesicherten Partnerschaft für die gemeinsame Aufgabe, wie sie im Stiftungszweck festgehalten ist.
4. Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung käuflich, per Pacht oder auf andere Weise Eigentum und Nutzungsrechte an **Boden und Immobilien**, um beides zur Nutzung weiterzugeben.

Im Eigentum der Stiftung befindlicher Boden wird grundsätzlich nicht mehr veräussert. Als Ausnahmen gelten Umzonungen oder Landumlegungen nach schweizerischem Raumplanungsgesetz oder kantonalem Bau- und Planungsgesetz, drohende Enteignungen und ähnliches, wodurch eine weitere Nutzung im Sinne der Stiftung verunmöglicht würde.

5. Ferner kann die Stiftung auch **Schenkungen sowie Darlehen** zu günstigen Bedingungen sprechen.
6. **Partner** (Destinatäre) der Stiftung können insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau (samt Weiterverarbeitung und Vertrieb), Therapeutik, Pflege, Pädagogik, Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur tätig sein.

Zentraler Stellenwert soll der Landwirtschaft zukommen, wobei auf eine Bewirtschaftung im Sinne des landwirtschaftlichen Kurses von Dr. Rudolf Steiner (1924) besonders geachtet wird.

Verwandte Kriterien gelten auch für die Initiativen in den anderen Bereichen, denn eine freie und solidarische Zusammenarbeit aller Beteiligten gehört zu den inneren Anliegen der Stiftung.

Rein wirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen können deshalb von der Stiftung nur dann als Partner berücksichtigt werden, wenn sie sich mit anderen, nicht oder nicht hauptsächlich wirtschaftlich tätigen Stiftungspartnern so assoziieren, dass eine praktische Solidargemeinschaft bis in finanzielle Belange entsteht.

7. Die Stiftung kann auch in **anderen Regionen** tätig sein.

III. Stiftungsvermögen

8. Die Stifterinnen und Stifter widmeten der Stiftung auf ihr Errichtungsdatum Fr. 1'000'000.-- als Vermögen.

IV. Organe

9. Die Organe der Stiftung sind
 - der **Stiftungsrat**
 - die **Revisionsstelle**
10. Zur Delegation von Aufgaben kann der Stiftungsrat **weitere Organe** einrichten. Deren Bestimmung muss im Stiftungsreglement festgehalten und laufend aktualisiert werden.

Der Stiftungsrat

11. Der Stiftungsrat setzt sich aus **mindestens fünf Mitgliedern** zusammen. Er ist politisch und konfessionell neutral und schliesst durch seine Zusammensetzung jede einseitige Einflussnahme aus. Der Stiftungsrat erweitert, ergänzt und erneuert sich durch Kooptation selbst.
12. Es gelten feste **Amtszeiten**, deren Dauer im Stiftungsreglement festgelegt ist. Nach deren Ablauf wird der gesamte Stiftungsrat, unabhängig von der Amtsdauer des einzelnen Mitglieds, neu gewählt.
13. **Wiederwahl** ist unbeschränkt zulässig.
14. Vorsitz, Geschäftsführung sowie weitere **Funktionen und deren Aufgaben** werden vom Stiftungsrat beschlossen und im Stiftungsreglement festgehalten. Dies gilt auch für die Einberufung der **Zusammenkünfte**.
15. **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
16. Der Stiftungsrat bemüht sich seine **Beschlüsse** einstimmig zu fassen. Wo dies nicht möglich ist, gilt Mehrheitsbeschluss mit Zweidrittelsmehr. Der Übergang vom Einheits- zum Mehrheitsbeschluss wird für jeden Beschluss einzeln mittels Mehrheitsbeschluss vollzogen.

17. Alle Beschlüsse werden in ein **Protokoll** aufgenommen, das auch die wesentlichen Angaben zu der Traktanden enthält.
18. Die **Zeichnung** durch die Stiftungsräte geschieht kollektiv zu zweien.

Die Revisionsstelle

19. Die Revisionsstelle besteht aus einer vom Stiftungsrat unabhängigen natürlichen oder juristischen Person.
20. Sie wird vom Stiftungsrat bei Beginn von dessen Amtszeit für deren Dauer bestimmt.

V. Weiteres

21. Das geltende **Stiftungsreglement** ist den Partnern bei Beginn der Zusammenarbeit sowie nach jeder Aktualisierung innert einer Woche zuzustellen. Dasselbe gilt für die laufenden **Protokolle** der Zusammenkünfte des Stiftungsrates.
22. Die **Rechnung** der Stiftung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen.
23. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden die **Stiftungsurkunde ändern**.
24. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so kann der Stiftungsrat die **Aufhebung der Stiftung** beschliessen. Ihr Vermögen muss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden an gemeinnützige Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen werden. An den Boden muss dabei die Bedingung der Unverkäuflichkeit dauerhaft geknüpft bleiben. Er kann auch an die Einwohnergemeinde übergehen, in welcher er liegt.
25. Die Stiftung ist in das **Handelsregister** des Kantons Zürich einzutragen.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 12. Juni 2009.

Rheinau, den 19. März 2010

Der Stiftungsrat